

Arthur Schlegelmilch

Europäische Verfassungsgeschichte

Kurseinheit 1:
Ideal und Wirklichkeit des bürgerlichen
Verfassungsstaates 1789–1814

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Der Autor, Dr. Arthur Schlegelmilch, ist Wissenschaftlicher Assistent am Lehrgebiet Neuere deutsche und europäische Geschichte der Fernuniversität Hagen.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhalt	Seite
1. Einführung	5
2. Volkssouveränität und bürgerlicher Verfassungsstaat Frankreichs revolutionäre Dekade 1789-1799	11
Kurze Auswahlbibliographie	11
Einführung	13
Von der ständisch-aristokratischen Revolte zur bürgerlichen Revolution	13
Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte als Bauplan des Bürgerstaats	17
Die Herrschaft der Bourgeoisie: Die Septemerverfassung 1791	21
Erosion und Zusammenbruch der Septemerverfassung	27
Die Jakobinerrepublik 1792/95	28
Die Republik des Jahres III	32
Fazit	37
3. Bonapartismus und Scheinkonstitutionalismus	42
Kurze Auswahlbibliographie	43
Einführung	43
Grundstrukturen napoleonischer Verfassungsstaatlichkeit	43
Mechanismen napoleonischer Herrschaftsausübung	48
Monarchische Umformung und Übergang zum Kaiserreich	51
Abschließende Überlegungen	53
4. Schwesterrepubliken und Vasallenstaaten. Das französische Verfassungsmodell in Europa 1796 bis 1815	56
4.1. Italien	
Kurze Auswahlbibliographie	56
Durchsetzung der französischen Hegemonie	57
Verfassungen des „Jakobinischen Triennio“	60
Übertragung des napoleonischen Herrschaftsmodells	62
Gesellschaftspolitik als Verfassungspolitik	64
Königreich Neapel	66
Abschließende Überlegungen zum italienischen Fall	68
4.2. Schweiz	
Kurze Auswahlbibliographie	70
Grundstrukturen der Alten Eidgenossenschaft	71
Vom Staatenbund in den zentralistischen Einheitsstaat: Das Experiment der „Helvetik“ 1798-1802	75
„Mediation“ als Herrschaftspragmatismus	83
Abschließende Überlegungen zum Beispiel Schweiz	86

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

Einführung

Dieser Studienbrief ist kein "Handbuch", das flächendeckend und mit Anspruch auf Vollständigkeit sämtliche Verfassungsentwicklungen der europäischen Länder im Darstellungszeitraum erfaßt. Ein solches Anliegen würde nicht nur den zur Verfügung stehenden Rahmen von drei Kurseinheiten sprengen, sondern wäre auch wegen der sich dann notwendigerweise einstellenden Wiederholungen und Überschneidungen didaktisch wenig sinnvoll. Es geht mir vielmehr darum, einen typologischen Zugang zu vermitteln, der einerseits die Hauptlinien der europäischen Verfassungsgeschichte zwischen 1780 und 1830 aufzeigt und andererseits nach Art eines Rasters die Möglichkeit bietet, einzelne Länder, auch die hier nicht behandelten, zuzuordnen. Die zeitlichen Eckpunkte 1780 und 1830 sind als grobe Orientierungsdaten zu verstehen; sie markieren eine in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht außerordentlich dichte und vielgestaltige Epoche, die sowohl die verschiedenen Erscheinungsformen des Absolutismus als auch des monarchischen und republikanischen Konstitutionalismus beinhaltet.

Der für unseren Studienbrief verwendete Verfassungsbegriff ist in erster Linie empirisch und erst in zweiter Hinsicht normativ begründet. "Verfassung" wird somit nicht auf "Verfassungsrechtsgeschichte" reduziert, sondern als Ausdruck einer sich dynamisch entwickelnden Wechselbeziehung von Staat und Gesellschaft verstanden, die selbstverständlich nicht zwingend an das Vorhandensein einer geschriebenen Verfassungsurkunde als Kriterium für Verfassungsstaatlichkeit gebunden ist.¹ Wir nähern uns damit zwangsläufig der "Verfassungswirklichkeit" als einer Kategorie, deren Grenzen gegenüber der Politik-, Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte fließend sind und die infolgedessen leicht Gefahr läuft, zu einem nahezu totalgeschichtlichen Ansatz auszuweichen. Man denke hier zum Beispiel an Carl Schmitts (1928) Definition von Verfassung als "konkretem Gesamtzustand politischer Einheit und sozialer Ordnung eines bestimmten Staats" oder aber Ernst Rudolf Hubers (1960) Diktum vom "Gesamtgefüge geistiger Bewegungen, sozialer Auseinandersetzungen und

Empirischer
Verfassungsbegriff

¹ Unser wichtigster Anknüpfungspunkt sind die von Otto Hintze (1861-1940) ausgegangenen Impulse zur Entwicklung einer vergleichenden europäischen Verfassungsgeschichte. Vgl. dazu Rudolf Vierhaus, *Otto Hintze und das Problem der vergleichenden europäischen Verfassungsgeschichte*, in: Otto Büsch/Michael Erbe (Hg.), *Otto Hintze und die moderne Geschichtswissenschaft. Ein Tagungsbericht*, Berlin 1983, S. 95-110; ferner: Manfred Resing, *Zur Methodologie und Geschichtsschreibung des preußischen Historikers Otto Hintze*, Frankfurt a.M. u.a. 1996; Hintzes Innovation eines typologisch angelegten, die gesellschaftliche Dimension von Verfassung einbeziehenden Vergleichs wurde von seinen Nachfolgern, insbesondere seinem wichtigsten Schüler Fritz Hartung (*Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1950), kritisch kommentiert und nicht explizit weiterverfolgt, danach dominierten Verfassungsansichten, die auf der Vorstellung von Staaten als sich singular und organologisch entwickelnder "Volkspersönlichkeiten" aufbauten und kein ernstzunehmendes Vergleichsinteresse aufwiesen.

politischer Ordnungselemente".² Aber auch bei einer stärker von Individuum und Gesellschaft (und weniger vom Staat) ausgehenden Betrachtungsweise stellt sich das Problem der Unübersichtlichkeit des Verfassungsbegriffs ein, wie etwa die folgende Definition des Begriffs "Staat" bei Max Weber zeigt:

"Wenn wir fragen, was in der empirischen Wirklichkeit dem Gedanken 'Staat' entspricht, so finden wir eine Unendlichkeit diffuser und diskreter menschlicher Handlungen und Duldungen, faktisch und rechtlich geordneter Beziehungen, teils einmaligen, teils regelmäßig wiederkehrenden Charakters, zusammengehalten durch eine Idee, den Glauben an tatsächlich geltende oder gelten sollende Normen und Herrschaftsverhältnisse von Menschen über Menschen."³

Vor dem Hintergrund dieser begrifflichen Problematik soll im folgenden der Versuch unternommen werden, eine mittlere Linie zwischen engem (juristischen) und weitem (historischen) Verfassungsbegriff aufzusuchen. Die Zielvorgabe lautet, diejenigen Wirkungsgeflechte von Staat und Gesellschaft aus dem politisch-sozialen "Gesamtgefüge" herauszudestillieren, mit denen sich das Verhältnis zwischen *Verfassung im empirischen Sinn* und *Verfassung im normativen Sinn* exemplarisch und möglichst prägnant beschreiben läßt. Gefragt wird vor allem nach Kompatibilität und Inkompatibilität bzw., in Anlehnung an Dieter Grimm, nach "verfassungsausfüllender", "verfassungsaushöhlender" und "verfassungsdurchbrechender Verfassungswirklichkeit."⁴ In Anbetracht eines von Land zu Land unterschiedlichen, für die europäische Ebene jedoch noch ganz unbefriedigenden Forschungsstands kann für die Zwecke dieses Studienbriefs indes nur ein erster, lückenhafter Annäherungsversuch in die gewünschte Richtung angeboten werden. Eine weitere Einschränkung besteht darin, daß staatliche und gesellschaftliche Ebene nicht, wie es ideal wäre, gleichrangig behandelt werden, sondern unser Zugriff mehr vom staatlich-institutionellen denn vom gesellschaftlichen Standpunkt aus erfolgt.⁵

Verhältnis zwischen
empirischer und
normativer Verfassung

² Vgl. Carl Schmitt, *Verfassungslehre*, 8. Aufl., Neusatz auf Basis der 1928 erschienenen 1. Aufl., Berlin 1993; Ernst Rudolf Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 2: *Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830-1850*, Stuttgart u.a. 1960, S. VII.

³ Max Weber, zit. n. Gangolf Hübinger, *Staatstheorie und Politik als Wissenschaft im Kaiserreich: Georg Jellinek, Otto Hintze, Max Weber*, in: Jürgen Gebhardt, Jürgen/Rainer Schmale-Bruns (Hg.), *Demokratie, Verfassung und Nation. Die politische Integration moderner Gesellschaften*, Baden-Baden 1988, S. 143ff., hier: S. 158.

⁴ Vgl. Dieter Grimm, *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt a.M. 1991, S. 18.

⁵ Insofern bewegen wir uns eher im Fahrwasser Hintzes denn Webers, denn während Hintze nach J. Kocka "quasi auf Beamtenart" überwiegend "vom Staat, vom Politischen ... her dachte", habe Weber "die staatlichen Organe und Entscheidungen primär ... in ihrer Abhängigkeit von und ihrer Funktion für eine heterogene, konfliktgeladene Gesellschaft zu erfassen versucht." (Jürgen Kocka, *Otto Hintze und Max Weber. Ansätze zum Vergleich*, in: Wolfgang J. Mommsen/Wolfgang Schwentker [Hg.], *Max Weber und seine Zeitgenossen*, Göttingen-Zürich 1988, S. 403-416, hier: S. 410).

Der vorliegende Studienbrief ist als in sich geschlossene Einheit konzipiert und bedarf im ersten Lesedurchgang keiner zusätzlichen begleitenden Lektüre - sieht man einmal von gängigen Standard-Hilfsmitteln⁶ ab. Am Anfang jedes Kapitels findet sich eine kurze Auswahl der wichtigsten Literatur sowie einschlägiger Quellensammlungen, die Ihnen helfen soll, einzelne Themenfelder zu vertiefen, Details nachzuschlagen und ggf. die Anfertigung einer Hausarbeit oder die Absolvierung einer Prüfung zu einem Schwerpunktthema vorzubereiten. Der Anmerkungsapparat wurde knapp gehalten und auf unabdingbare Belege und Erläuterungen zum Text sowie Spezialliteratur zu bestimmten Vertiefungspunkten beschränkt. Zum Studienbrief gehört eine *Einsendeaufgabe*, die erst nach Lektüre aller drei Kurseinheiten bearbeitet werden sollte; die zahlreichen, in das Manuskript integrierten Arbeitsaufgaben dienen dagegen dem Zweck, einzelne Abschnitte zu wiederholen und zu verbinden und können unmittelbar dann bearbeitet werden, wenn die entsprechende Stelle im Manuskript erreicht ist.

Hinweise zu Lektüre und
Bearbeitung

Die folgende Auswahlbibliographie bietet einige Literaturangaben zur Geschichte der Verfassungsgeschichte (und des Verfassungsbegriffs) und führt sodann einige Standardwerke zur europäischen Geschichte des 19. Jahrhunderts sowie zur europäischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte auf.

⁶ Für diesen Studienbrief wären besonders zu empfehlen: Frank Wende (Hg.), *Lexikon zur Geschichte der Parteien in Europa*, Stuttgart 1981; ferner: Sachwörterbücher zur Geschichte (z.B. der Verlage dtv, Ploetz, Meyer, Fischer) sowie biographische Nachschlagewerke und historische Atlanten.